

20.12.24

Beschluss des Bundesrates

Entschlieung des Bundesrates: Ausnahmetatbestand fr die Zertifizierung der ffentlichen berufsbildenden Schulen im Rahmen der Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung (AZAV)

Der Bundesrat hat in seiner 1050. Sitzung am 20. Dezember 2024 die aus der Anlage ersichtliche Entschlieung gefasst.

Anlage

Entschließung des Bundesrates: Ausnahmetatbestand für die Zertifizierung der öffentlichen berufsbildenden Schulen im Rahmen der Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung (AZAV)

1. Die öffentlichen berufsbildenden Schulen in Deutschland sind ein wichtiger Akteur auf dem Gebiet der Arbeitsförderung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III). In diesem Bereich erbringen diese hochwertige Arbeitsmarktdienstleistungen zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt. Die öffentlichen berufsbildenden Schulen besitzen fest etablierte und erprobte Qualitätsmanagementsysteme und unterliegen der staatlichen Aufsicht.
2. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, vor dem Hintergrund der bestehenden Qualitätsmanagementsysteme und der staatlichen Aufsicht über die öffentlichen berufsbildenden Schulen, die Schaffung eines Ausnahmetatbestandes im Rahmen der Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung (AZAV) für die öffentlichen berufsbildenden Schulen zu prüfen, welcher diese von den kosten- und arbeitsintensiven Zertifizierungsverfahren befreit.
3. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, vor dem Hintergrund des hohen zeitlichen und finanziellen Aufwands der Träger die Vereinfachung der Träger- und Maßnahmenzulassung nach den §§ 176 ff. SGB III in Verbindung mit den Vorschriften der AZAV zu prüfen.

Begründung:

Die öffentlichen berufsbildenden Schulen in Deutschland nehmen im großen Umfang an Maßnahmen im Rahmen der beruflichen Weiterbildung nach SGB III teil. Damit sind sie ein wichtiger Akteur im Gesamtkonzept der (bundesrechtlichen) Arbeitsförderung. Die Durchführung von Maßnahmen der Arbeitsförderung ist in den §§ 176 ff. SGB III sowie in der hierzu erlassenen Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung (AZAV) geregelt.

Nach diesen Vorschriften ist neben der Zulassung als anerkannter Träger durch eine fachkundige Stelle auch für die Durchführung jeder einzelnen Bildungsmaßnahme eine gesonderte Zulassung erforderlich, um die sich jede einzelne öffentliche berufsbildende Schule bemühen muss. Der Vorgang der Zulassung (sowohl Trägerzulassung, als auch die Zulassung für Einzelmaßnahmen) führt zu einer relevanten Kostenbelastung der einzelnen Schule und ist jeweils mit einem erheblichen Arbeitsaufwand verbunden.

Die öffentlichen berufsbildenden Schulen unterliegen in Deutschland nach Artikel 7 Absatz 1 des Grundgesetzes der staatlichen Aufsicht. Die staatliche Aufsicht wird in allen Ländern durch eigene Landesbehörden, einschließlich der jeweiligen Landesministerien, wahrgenommen. Darüber hinaus verfügen die öffentlichen berufsbildenden Schulen über Qualitätsmanagementsysteme, welche faktisch den Anforderungen an die Zertifizierung im Rahmen der AZAV entsprechen.

Es erscheint daher nicht sachgerecht und nicht nachvollziehbar, dass neben dieser durch die Länder sichergestellten und in der Verwaltungspraxis wahrgenommenen Aufsicht und den installierten Qualitätsmanagementsystemen ein erneuter Nachweis für die Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit und Qualität eines Trägers von arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen durch eine externe Trägerzertifizierung über eine fachkundige Stelle zu erfolgen hat. Im Sinne des Bürokratieabbaus und dem verantwortlichen Einsatz von Steuergeldern sollte diese doppelte Begutachtung und Aufsicht abgebaut werden.

Die Kosten für die Trägerzulassung bewegten sich nach einer vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales in Auftrag gegebenen Evaluation aus dem Jahr 2019 bei der Erstzulassung zwischen circa 5 400 Euro und circa 9 500 Euro und bei der Re-Zulassung zwischen circa 3 500 Euro und circa 7 200 Euro. Die Kosten je Maßnahmenzulassung bewegten sich im Bereich der beruflichen Weiterbildung zwischen circa 1 000 Euro und circa 1 500 Euro. Die Bewertung des Kosten-Nutzenverhältnisses der Trägerzulassung fiel negativ aus.¹ Im Sinne des Bürokratieabbaus sollte das Zulassungsverfahren möglichst zeit- und kostensparend ausgestaltet werden. Die hohen Aufwände können dazu führen, dass Träger von einer Träger- und/oder Maßnahmenzulassung absehen und so der potenzielle Weg hin zu einer Weiterbildungsgesellschaft

¹ Sackmann/Hecker/Konrad/Fischer/Kretschmer: Evaluation des Verfahrens zur Akkreditierung von Fachkundigen Stellen und zur Zulassung von Trägern und Maßnahmen der Arbeitsförderung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch, S. 128 ff - abrufbar unter: https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/Forschungsberichte/fb530-evaluation-des-verfahrens-zur-akkreditierung-von-fachkundigen-stellen.pdf?__blob=publicationFile&v=2 – zuletzt abgerufen am 12. November 2024

gehemmt wird. Durch eine Erleichterung des Zulassungsverfahrens wirkt man dem Arbeits- und Fachkräftemangel entgegen und wird der künftigen Arbeitswelt, die im Wandel der 3D-Transformation (Digitalisierung, Dekarbonisierung, Demografie) steht, gerecht.